



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.013/50-IV/11/d/96

DVR: 0000051

Wien, am 14. Februar 1996

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das
Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarkt-
politik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz geändert werden
(Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996);
Stellungnahme

Dringend

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	-GE/19.....
Datum:	16. FEB. 1996
Verteilt	19.2.96 ✓

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

H. Klappek

In der Anlage übermittelt das Bundesminister für Inneres 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A:ARBMPOLG/H16



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.013/50-IV/11/d/96

DVR: 0000051

Wien, am 14. Februar 1996

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das
Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarkt-
politik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz geändert werden
(Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996);
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Sektion III/Abteilung 2

Stubenring 1
1010 W I E N

Zu Zl. 37.001/1-2/96

Aus der Sicht des Innenressorts ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf
folgende Bemerkungen:

Zu den §§ 8 und 11 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Die diesen Bestimmungen zugrundeliegenden beschäftigungspolitischen Inten-
tionen können für den Bereich der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhält-
nis stehenden Bediensteten nicht umgesetzt werden, da § 4 Abs. 1 Z. 4 des Beam-
ten-Dienstrechtsgesetzes 1979 Neuaufnahmen von Dienstnehmern der in Rede stehen-
den Alterskategorie grundsätzlich nicht zulässt.

Eine **Beschäftigungssicherung** für den genannten Bereich erscheint aber ohnedies **entbehrlich**, da die Definitivstellung von Beamten **Freisetzungen** weitgehend **ausschließt**. Es wird angeregt, bei der Festsetzung von **Beschäftigungsquoten für den öffentlichen Dienst** ausschließlich die Anzahl der **Vertragsbedienstetenplanstellen** zugrunde zu legen.

Zu § 12 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Es wird angeregt, den Gesetzesentwurf dahingehend zu ergänzen, daß die Beitragspflicht auch dann entfällt, wenn das Dienstverhältnis ex lege endet oder zeitlich befristet eingegangen wurde.

Für den Bundesminister:
Holubar

Für die Bundesregierung
der 